

Allgemeine Mietbestimmungen für Oldtimer zum Selbstfahren (Stand Januar 2012)

Das Fahrzeug entspricht der StVZO. **Der Mieter hat bei Übergabe zwingend einen dt. Personalausweis oder EU-Reisepass sowie einen für D gültigen Führerschein vorzulegen** und bestätigt durch die Entgegennahme des Wagens am vereinbarten Termin, diesen ohne erkennbare Mängel in verkehrssicherem Zustand mit ordnungsgemäßer Bereifung und Kfz-Schein-Kopie, als auch eine Kurzbedienungsanleitung erhalten zu haben. Die Zahlung des Mietpreises wird bei Vertragsabschluß fällig und ist innerhalb von 2 Wochen auf das unten genannte Konto zu überweisen. Es besteht eine Vollkasko-Versicherung mit einer **Selbstbeteiligung von €500 pro Schadensfall** - diese Summe ist bei Übernahme des Wagens als **Kautions** in bar zu hinterlegen. Der Mieter versichert, dass er seit mind. 5 Jahren im Besitz eines gültigen, im römischen Alphabet geschriebenen Führerscheins ist und das Fahrzeug nicht zu gewerblichen oder gesetzwidrigen Zwecken benutzen wird. Der Mieter/Fahrer muss das **28. Lebensjahr** vollendet haben. Führt ein anderer als der Mieter den Wagen, so gilt dieser stets als Erfüllungsgehilfe des Mieters. Dem Mieter obliegt in diesem Falle die Einhaltung des Mindestalters und die Kontrolle eines gültigen Führerscheins des Fahrers.

Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Antritt der Fahrt mit der Bedienung des Oldtimers vertraut zu machen, insbesondere mit dem Umstand, dass die Fahrzeugtechnik dem Stand der 40er-60er Jahre entspricht. An dieser Stelle ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Bewegen eines historischen Wagens im heutigen Straßenverkehr eine **defensive Fahrweise** erfordert. Bei Wagen ohne selbstrückstellenden Blinker ist unbedingt darauf zu achten, dass der **Blinker nach dem Abbiegen wieder von Hand ausgeschaltet** werden muss.. Die **Bremslichter** sind oftmals klein und werden leicht übersehen. Am Oldtimer sind das ganze Jahr Sommerreifen montiert, die bei Temperaturen unter 7°C einen längeren Bremsweg haben. Das Fahrzeug ist sachgemäß und schonend zu behandeln, **eine Geschwindigkeit von 100 Km/h darf nicht überschritten werden**. Der Mieter hat stets darauf zu achten, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Das Befahren von Rennstrecken (bspw. Nürburgring u.a.) sowie die Teilnahme an motorsportlichen Rallyes, sowie das Verlassen der BRD sind ausdrücklich untersagt und bedürfen bei beabsichtigter Nutzung im Vorfeld einer gesonderten, schriftl. Genehmigung des Vermieters.

Beim **Tanken** ist unbedingt darauf zu achten, dass ausschließlich **Super-Plus Benzin (98 Oktan)** und kein Super mit **E10** getankt wird, da sonst der Motor Schaden nehmen kann. Bei einer Mietdauer von mehr als 500 km ist der Mieter verpflichtet, den Ölstand zu kontrollieren und ggf. Öl der Sorte 15 W 40 aufzufüllen. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, die Öldruck- und Kühlwassertemperaturanzeige zu beobachten und bei einer für Laien erkennbaren Fehleranzeige den Wagen unverzüglich an einer geeigneten Stelle zu parken und den Motor abzustellen.

Bei einer **Panne** ist der Vermieter grundsätzlich und unverzüglich telefonisch zu verständigen. Der Mieter hat das Recht, einen Pannendienst mit der Behebung des Fehlers zu beauftragen. Ist dann eine größere Reparatur erforderlich, muß der Mieter dem Vermieter unverzüglich den Vorfall telefonisch anzeigen oder ggf. mit Ort- und Zeitangabe auf Anrufbeantworter sprechen. Der Pannendienst kann den Wagen zu der nächsten geeigneten Werkstatt bringen, über den Reparaturauftrag entscheidet jedoch alleine der Vermieter. Belege vorgestreckter Kosten müssen Datum, Ort und Autokennzeichen enthalten. Bei einem **Unfall** hat der Mieter den Unfallort gemäß den allgemeinen Bestimmungen abzusichern und in jedem Falle die Polizei zu verständigen. Der Vermieter ist ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen.

Es ist **nicht gestattet im Auto zu rauchen und durch eine Waschanlage zu fahren**. Bei offenen Fahrzeugen ist sicherzustellen, dass das Dach bei Regen und unbeaufsichtigtem Abstellen vollständig geschlossen ist. Klebestreifen und andere Spuren von einem evt. angebrachten Blumenschmuck, die nicht durch eine normale Wagenwäsche beseitigt werden können, sind vor der Rückgabe des Wagens vollständig zu entfernen. Es ist nicht erlaubt, mit Schuhen auf den Sitzen oder den Stoßstangen zu stehen. Tiere, insbesondere Hunde, dürfen nur dann auf den Sitzen mitgenommen werden, wenn der Mieter durch entsprechende Unterlagen sicherstellt, dass weder Schmutz noch Feuchtigkeit an die Sitze gelangen kann und auch kein Tiergeruch in den Sitzen hängenbleibt. Mehraufwand für weitergehende Reinigungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Mieters.

Der **Mietpreis** ist zu 100% im voraus bei Vertragsabschluß fällig. Bei **Stornierung** des Mietvertrages bis 4 Wochen vor Mietbeginn fallen 50% des Mietpreises an, bis 1 Woche vor Mietbeginn 80%, danach ist der gesamte Mietpreis zu entrichten. Weitergehende individuelle Vereinbarungen bleiben dem Vermieter vorbehalten. Im Mietpreis sind **500 km pro Wochentag, beim Wochenendtarif pro Wochenende**, inbegriffen, jeder weitere Kilometer wird mit dem Satz laut Preisliste/Übergabeprotokoll berechnet.

Der Mieter darf den vereinbarten Rückgabezeitpunkt maximal um 15 Minuten überziehen. Ist der Wagen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erschienen, verlängert sich die Mietdauer automatisch um einen weiteren Tag zum Tagesmietpreis lt. gültiger Preisliste. Der Wagen ist vollgetankt abzugeben, andernfalls wird der im Übergabeprotokoll festgesetzte Betrag pro Liter der fehlenden Kraftstoffmenge in Rechnung gestellt/von der Kautions einbehalten. Vor der Rückgabe der Kautions hat der Vermieter das Recht, das Fahrzeug auf entstandene Beschädigungen oder Defekte zu untersuchen.

Haftung des Mieters:

Der Mieter entbindet den Vermieter von jeder Haftung für das beförderte Gepäck. Der Mieter haftet für Unfallschäden und Folgeschäden am Fahrzeug bis zur Höhe der oben genannten Selbstbeteiligung. Der Mieter haftet auf jeden Fall im gesamten Umfang eines Schadens bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei alkohol- und drogenbedingter Fahruntüchtigkeit, sowie bei Zuwiderhandlung gegen Anweisungen im Rahmen der techn. Einweisung. Das Fahren oder Mitfahren im Oldtimer während der Mietdauer geschieht für **alle Insassen in eigener Verantwortung/Haftung**; der Mieter ist verpflichtet, alle Fahrgäste auf diesen Umstand hinzuweisen und deren Einverständnis einzuholen.

Verbleibt das Fahrzeug über Nacht beim Mieter, muß dieser für einen Stellplatz, in einer Garage oder einem verschlossenen Gebäude sorgen.

Gewährleistung und Erstattung des Vermieters:

Bei unvorhersehbarem Totalausfall des Fahrzeugs vor oder während der Mietdauer ist der Vermieter **nicht** zur Bereitstellung eines Ersatzwagens verpflichtet. Dies liegt ausdrücklich im Kulanzverhalten des Vermieters. Wird jedoch ein Ersatzwagen gestellt, überträgt sich das Mietverhältnis auf den Ersatzwagen zu gleichen Bedingungen. Der Vermieter erstattet Auslagen für Pannenhilfe, Abschleppdienst und Motoröl in Höhe der vorgelegten Belege. Bei einem nicht verschuldeten Totalausfall des Fahrzeugs erstattet der Vermieter den Mietpreis der folgenden Miettage vollständig, an dem betreffenden Tag des Ausfalls wird der Mietpreis anteilig im Verhältnis von den tatsächlich gefahrenen zu den zugrunde liegenden freien Tageskilometern oder Zeit zurückerstattet. Der Mieter versichert ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben, dass das Fahrzeug auch unter dem Aspekt des **Insassenschutzes** bei einem Unfall dem technischen Stand der 60er Jahre entspricht (z.B. das Fehlen von Sicherheitsgurten und Kopfstützen). Der Mieter wurde ausdrücklich auf das **schlechtere Fahrverhalten / Bremsverhalten** von Oldtimerfahrzeugen gegenüber Neufahrzeugen hingewiesen; für sich aus diesen Umständen ergebende Schäden oder Verletzungen des Mieters oder der Insassen **ist eine Haftung der Vermieters ausgeschlossen**. Darüber hinaus kann der Mieter keinerlei weitergehende Ansprüche auf Erstattungen oder Schadensersatz geltend machen. Eine Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit ist, soweit möglich, ausgeschlossen.

Salvatorische Klausel:

Im Falle, dass eine der obigen Bestimmungen unwirksam ist, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken. **Gerichtsstand und Erfüllungsort ist in Köln.**

Die oben genannten Mietbedingungen werden anerkannt. Bei Nichtbeachtung ist der Unterzeichner gegenüber dem Vermieter zum Ersatz etwaiger Schäden unmittelbar verpflichtet.

Bergisch Gladbach, den

Classic-Car-Events Oldtimer GmbH

Dünwalder Weg 28 / 51467 Bergisch Gladbach
Tel. 02202 / 293 48 74

Unterschrift des Mieters

Ust-Id Nr.: DE 815190824
Postbank Dortmund
Konto: 771 551 601
BLZ: 440 100 46